

17. September 2003

43 C

## 2 5 4 9      **Naturschutzgebiet Hennenmoos, Gemeinde Schangnau**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

### I.    **Unterschutzstellung**

1. Das auf 1170 m.ü.M östlich des Bütlerschwandgrabens, zwischen Bumbach und Hohgant, gelegene Deckenhochmoor wird unter den Schutz des Staates gestellt.

### II.   **Schutzziele**

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
  - die Erhaltung und Regeneration des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
  - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten sowie
  - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung.

### III. **Abgrenzung**

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 9. September 2002 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde Schangnau: Grundbuchblätter Nrn. 361 und 370, beide teilweise.

### IV. **Schutzbestimmungen**

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Betreten;
  - b) das Beweiden;
  - c) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - d) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - e) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
  - f) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
  - g) das Stören von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
  - h) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;



- i) das Einbringen von Pflanzen;
  - j) das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - k) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
  - l) das Aufforsten.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat und
  - b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen.

## V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger des Amtsbezirkes Signau zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

